

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2019-08-26

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Fraktion Die PARTEI.DIE
LINKE
Telefon: (03 85) 545 2957

**Antrag
Drucksache Nr.**

00060/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

2. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Zur haushaltseitigen Finanzierung der zusätzlichen Sonderfahrausweise für die von der Verwaltung dargestellten maximal 800 Nutzer, mit aus unserer Sicht maximal zu erwartenden Kosten von 25 Euro pro Ausweis monatlich und damit bis zu einer Gesamthöhe von 240.000 € beschließt die Stadtvertretung, die Auszahlung vorerst unter Anrechnung auf den städtischen Zuschuss an die NVS GmbH aus dem Teilhaushalt 10 – wesentliches Produkt ÖPNV und damit haushaltsneutral, durchzuführen. Die Stadtvertretung geht dabei davon aus, dass die NVS GmbH durch zusätzliche Einnahmen in der Umsetzung zu einem ausgeglichenen wirtschaftlichen Ergebnis in diesem Teilbereich kommen kann.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Kosten der Schülerbeförderung in vollem Umfang beim Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Regelung des Schulgesetzes geltend zu machen und soweit notwendig den Anspruch auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Soweit eine entsprechende Klage notwendig wird, bezieht die Verwaltung den zuständigen Fachausschuss und den Hauptausschuss bei der Formulierung der Klage und der notwendigen Begründung ein.
4. Die Verwaltung berichtet der Stadtvertretung regelmäßig und zeitnah über die Entwicklung der Antragszahlen bei der Schülerbeförderung und über die korrespondierende wirtschaftliche Entwicklung bei der NVS GmbH. Spätestens zu Ende August ist eine detaillierte Bewertung vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Tarifmodells bei der NVS GmbH vorzulegen.

Begründung

Die Verwaltung hat dem Beschluss der Stadtvertretung vom Dezember 2018 zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung widersprochen, weil dieser dem Haushaltsrecht widersprechen würde und für die genannten Mehrausgaben kein Vorschlag zur Deckung im Beschluss enthalten war.

Die aktuelle Entwicklung der Einnahmen bei der Beförderung von Schülern und Auszubildenden durch den Nahverkehr Schwerin zeigt einen sehr positiven Trend, der sich insbesondere auf der Umgestaltung des Antragsverfahrens und der Abschaffung der Erstattungsregelung bzw. den Ersatz durch das Upgrade-Ticket und damit durch die von uns in die Stadtvertretung eingebrachte Vereinfachung begründet. Darüber hinaus konnte der Kreis der Anspruchsberechtigten durch diese Veränderung deutlich erhöht werden, wie die Zahlen der bewilligten Anträge zeigen.

Mit dem beschlossenen und von unserer Fraktion gestellten Antrag aus der Sitzung vom 11.03.2019, die Höhe des Preises für den Sonderfahrausweis nachzukalkulieren und an die tatsächlichen Kosten seitens des Nahverkehrs anzupassen, gehen wir von einer weiteren Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses in diesem Teilbereich aus und rechnen mit maximalen monatlichen Kosten von 25 € pro Sonderfahrausweis. (Grundlage: 17 Mio. Fahrten / 12 Mio. Tarifumsatz / ca. 17 Schultage mit Anwesenheit pro Monat á 2 Fahrten => ca. 24 Euro Kostenanteil)

Wir gehen davon aus, dass die Zahl derjenigen Eltern, die einen Antrag auf Schülerbeförderung stellen und damit am Ende das wirtschaftliche Ergebnis der NVS GmbH verbessern, bei sinkender Entfernung zur Schule deutlich steigt. Dies betrifft beispielsweise Eltern, die bisher eher keine Monatskarte für ihre Kinder gekauft hatten und nun den Sonderfahrausweis beantragen, damit das Kind im Zweifelsfall die Möglichkeit hat, den NVS neben dem Rad- oder Fußweg zu nutzen.

Auf das dargestellte Modell im Ergänzungsantrag zur DS 01710/2019 wird hier verwiesen, eine Erhöhung des monatlichen Kostenbetrages für den Sonderfahrausweis und eine Verringerung der Nutzerzahlen würde das dargestellte Ergebnis noch zusätzlich verbessern und kann dementsprechend auch Mehraufwendungen aufgrund von Belastungsspitzen in der morgendlichen Schülerbeförderung zusätzlich kompensieren.

Darüber hinaus verweisen wir auf eine Antwort der Landesregierung bzw. des zuständigen Fachministeriums vom 27.06.2017 (also nach der Gesetzesänderung, mit der auch die Städte Rostock und Schwerin zu Trägern der Schülerbeförderung wurden) in der Landtagsdrucksache 7/594, darin heißt es wörtlich:

„Aus der geltenden Gesetzeslage obliegt den Landkreisen die Aufgabe, die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule für die Schülerbeförderung gemäß § 113 Absatz 2 des Schulgesetzes zu bestimmen. Dabei sind die Anforderung von § 113 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes zu beachten. Bei der Schülerbeförderung handelt es sich gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Aufsicht im eigenen Wirkungskreis ist darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Der Landesregierung, konkret dem für diese Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium für Inneres und Europa, obliegt in dieser Hinsicht daher nur die Befugnis, die Bestimmungen der Mindestentfernungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Nach Prüfung aller Schülerbeförderungssatzungen kann festgestellt werden, dass grundsätzlich alle Satzungen in Bezug auf die Mindestentfernung für die Schülerbeförderung rechtmäßig ergangen sind, da sie die gesetzlichen Bestimmungen von § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes umsetzen. So legen alle Landkreise bestimmte Mindestentfernungen fest. [...] Eine Befugnis, die Bestimmungen der Mindestentfernungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen, besteht nicht.“

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

2. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung

gez. Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender